

BEBAUUNGSPLAN 206.2 "FELDSTRAßE" TEILBEREICHSÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 206 "FELDSTRAßE"
 Stadt RIETBERG Gemarkung: NEUENKIRCHEN Flur: 2+3 M 1: 1000

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZE
- - - BAUGRENZE
- VERGRENZUNGS- UND VERKEHRSFLÄCHEN
- • • • ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II 2-GESCHOSSIG, ZWINGEND
- II 2-GESCHOSSIG, HÖCHSTGRENZE
- △ ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FH MAX. FIRSHÖHE
- TH MAX. TRAUFPÖHLE
- EMPFOHLENE FIRSTRICHTUNG
- F/R FUSS-/RADWEG MIT NACHRICHTLICHEM UMLAUFSCHRANKE

HINWEIS:

DIE RECHTSVERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES, SO WEIT SIE NICHT GEGENSTAND DIESER ÄNDERUNG SIND, BLEIBEN UNBERÜHRT.

I. AUSFERTIGUNG
 OFFENLEGUNGSPLAN

Gesetzesgrundlage

14. der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1964 (GV. NW S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991 (GV. NW S. 214), SGV. NW 2023 und der §§ 7, 4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1960 (BGBl. S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. S. 466) in Verbindung mit § 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419), SGV. NW 232, 261, 532), zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV. NW S. 447)

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Diese Änderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt RIETBERG vom 03.03.1994 aufgestellt worden. RIETBERG den 03.03.1994
 In Auftrag des Rates der Stadt
 [Signaturen]

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Diese Bebauungsplanänderung und der Bebauungsplan haben mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 16.02.1995 bis 16.03.1995 öffentlich ausgelegen. RIETBERG 17.03.1995
 [Signaturen]

Satzungsbeschluss § 10 BauGB

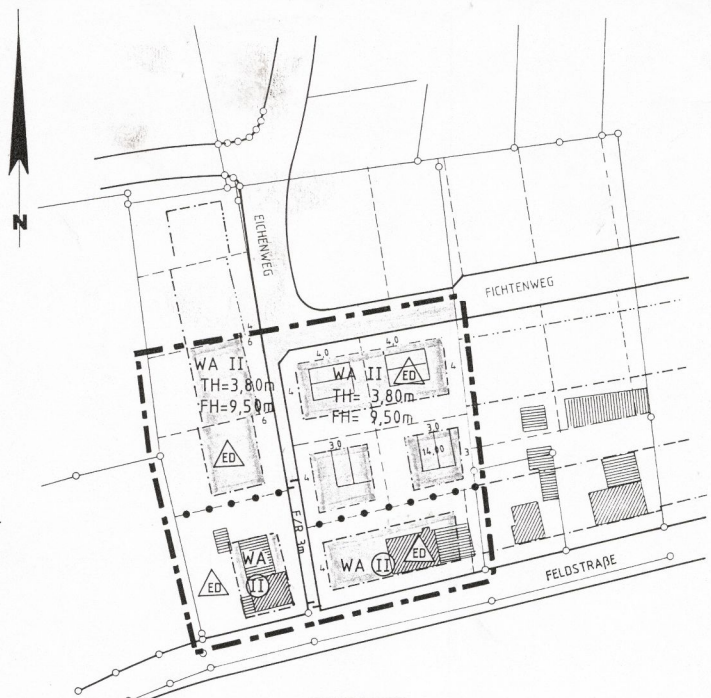
Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB am 04.05.1995 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen. RIETBERG den 04.05.1995
 In Auftrag des Rates der Stadt
 [Signaturen]

Anzeige gem. § 11 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 11 BauGB am 12. MAI 95 angezeigt. Siehe Verzeichnis der Regierungspräsidenten vom 3. MAI 89. Demnächst den 3. MAI 95 im Auftrag
 [Signaturen]

Bekanntmachung gem. § 12 BauGB

Gem. § 12 BauGB und die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 (3) BauGB) sowie Grund und Zeit der Auslegung am 07.06.1995 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab: 07.06.1995 öffentlich aus. RIETBERG den 07.06.1995
 i.V. gez. Dorhoff (Bürgerdeputierter)
 Planbearbeitung
 Büro für Stadtplanung Nagelmann
 Phedo-Wiedenbrück den 07.07.1994



HINWEISE

WENN BEI ERDARBEITEN KULTUR- ODER ERD-GESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUNDE, DUNKLE BODENVERFÄRBUNGEN, KNOCHEN, FOSSILIEN) ENDECKT WERDEN, IST NACH §§ 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, AUßENSTELLE BIELEFELD, TEL. 0521/5200250, ANZUZEIGEN UND DIE ENDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZU- STAND ZU ERHALTEN.

NACH DEM ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN-KATASTER IM UMWELTAMT DES KREISES GÜTERSLOH SIND IM ÄNDERUNGSPLANGEBIET KEINE ALTABLAGERUNGEN BEKANNT. UNABHÄNGIG DAVON IST IN DER VORBEREITENDEN BAUPHASE (Z.B. BAUGRUBENAUSHUB) AUF ANZEICHEN VON ALTABLAGERUNGEN ZU ACHTEN. SOFERN DERARTIGE FESTSTELLUNGEN GE-TROFFEN WERDEN, IST DAS UMWELTAMT DES KREISES UMGEHEND ZU VERSTÄNDIGEN.